

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 12 **München, den 30. Juni** **2026**

Datum	Inhalt	Seite
23.6.2026	Gesetz zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr 1132-6-S, 1132-7-I	306
8.6.2026	Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung 7902-3-L	308
12.6.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation 2038-3-5-5-F	310
15.6.2026	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden und des Kostenverzeichnisses 2013-2-9-F, 2013-1-2-F	311

1132-6-S, 1132-7-I

Gesetz zur Neuordnung der Bayerischen Ehrenzeichen infolge der strategischen Neuausrichtung der Bundeswehr

vom 23. Juni 2026

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Ehrenzeichengesetzes

Das Bayerische Ehrenzeichengesetz (BayEzG) vom 19. Februar 2021 (GVBl. S. 38, BayRS 1132-6-S) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „für Verdienste im Ehrenamt und im Auslandseinsatz“ gestrichen.
2. In den Art. 1 und 2 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „im Auslandseinsatz“ jeweils durch die Angabe „um Frieden und Verteidigung“ ersetzt.
3. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung kann an militärische und zivile Persönlichkeiten verliehen werden, die sich im In- und Ausland in besonderer Weise um den Frieden oder die Landes- und Bündnisverteidigung und damit um Frieden und Freiheit in Bayern verdient gemacht haben.“
 - b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „im Bayerischen Staatsanzeiger und“ gestrichen.
4. Art. 4 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung sind auch die Regierungspräsidenten, die in Bayern dienstansässigen Generäle der Bundeswehr, der Kommandeur des Landeskommandos Bayern und der Präsident des Bundespolizeipräsidiums vorschlagsberechtigt.“
5. Nach Art. 6 wird folgender Art. 7 eingefügt:

„Art. 7

Übergangsregelung

¹Die bis zum Ablauf des 30. Juni 2026 verliehenen Ehrenzeichen für Verdienste im Auslandseinsatz können weiterhin getragen werden. ²Auf sie finden die für das Ehrenzeichen für Verdienste um Frieden und Verteidigung geltenden Vorschriften Anwendung.“

6. Der bisherige Art. 7 wird Art. 8 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

- b) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetzes

Das Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) vom 11. Dezember 2012 (GVBl. S. 611, BayRS 1132-7-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 13 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für besondere Verdienste

1. um das Feuerlöschwesen oder bei der Bekämpfung von Bränden und sonstigen Notständen oder
2. um eine der in Art. 1 Nr. 2 und 3 genannten Organisationen, auch bei der Rettung von Menschen aus lebensbedrohlichen Situationen, bei der Leistung humanitärer Hilfe oder bei der Wiederherstellung zerstörter Infrastrukturen nach Katastrophen

im In- und Ausland wird es als Steckkreuz verliehen.“

- b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Das Steckkreuz kann bei entsprechendem Einzelverdienst auch an hauptamtliche Angehörige des Feuerlöschwesens oder der entsprechenden Organisation verliehen werden.“

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

München, den 23. Juni 2026

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

7902-3-L

Verordnung zur Änderung der Körperschaftswaldverordnung

vom 8. Juni 2026

Auf Grund des Art. 19 Abs. 6 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 35 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus:

§ 1

Die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) vom 9. Februar 2007 (GVBl. S. 196, BayRS 7902-3-L), die zuletzt durch § 1 Abs. 80 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 wird die Angabe „kleineren Wäldern“ durch die Angabe „Wäldern bis zu einer Größe von 100 Hektar“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„Für Wälder unter 25 Hektar Größe stellt die untere Forstbehörde die Nutzungsmöglichkeiten im Einvernehmen mit der Körperschaft jeweils für zehn Jahre gutachtlich fest.“

b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Maßgebend für die Flächen nach Abs. 1 und die Flächen nach Art. 19 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) sind alle Wälder einer Körperschaft, auch wenn sie räumlich nicht zusammenhängen.“

2. In § 8 Abs. 1 wird die Angabe „des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG)“ durch die Angabe „BayWaldG“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten gemäß § 1“ durch die Angabe „von der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

b) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „in Forstwirtschaftsplänen oder Forstbetriebsgutachten gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3“ wird durch die Angabe „von der unteren Forstbehörde“ ersetzt.

bb) Die Angabe „ausgewiesen“ wird durch die Angabe „eingestuft“ ersetzt.

4. § 12 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten ausgewiesene“ durch die Angabe „von der unteren Forstbehörde festgesetzte“ ersetzt.

- b) In Satz 3 wird die Angabe „im Forstwirtschaftsplan oder Forstbetriebsgutachten ausgewiesene“ durch die Angabe „von der unteren Forstbehörde festgestellte“ ersetzt.
5. Anlage 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Im Satzteil vor der Tabelle wird die Angabe „1. Januar 2024“ durch die Angabe „1. Juli 2026“ ersetzt.
- b) Die Tabelle wird wie folgt geändert:
- aa) In Zeile 1 Spalte 2 wird die Angabe „5,95 €/ha“ durch die Angabe „6,64 €/ha“ ersetzt.
- bb) Zeile 2 Spalte 2 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Angabe „9,15 €/ha“ wird durch die Angabe „10,46 €/ha“ ersetzt.
- bbb) Die Angabe „9,15 €/fm“ wird durch die Angabe „10,46 €/fm“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

München, den 8. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus**

Michaela K a n i b e r , Staatsministerin

2038-3-5-5-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt
Vermessung und Geoinformation**

vom 12. Juni 2026

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Satz 2, des Art. 22 Abs. 7 und 9 Satz 8, des Art. 38 Abs. 2 und des Art. 67 Satz 1 Nr. 1 bis 4 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 62 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat mit Zustimmung des Landespersonalausschusses:

§ 1

Die Verordnung über den fachlichen Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation (FachV-VermGeo) vom 28. September 2012 (GVBl. S. 493, BayRS 2038-3-5-5-F), die zuletzt durch Verordnung vom 22. Dezember 2025 (GVBl. 2026 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Seminare am Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung zu folgenden Themengebieten:

a) Grundlagen

aa) Liegenschaftskataster und Vermessung im Umfang von drei Wochen, wenn der Anwärter oder die Anwärterin ein Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsamt gewählt hat, oder

bb) Geovisualisierung und Geoinformation im Umfang von drei Wochen, wenn der Anwärter oder die Anwärterin das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung als Ausbildungsamt gewählt hat;

b) Verwaltung und Recht, Landesvermessung, Digitalisierung und Geodaten, Aufgaben des Landesamts für Digitalisierung, Breitband und Vermessung und der Ämter für Digitalisierung, Breitband und Vermessung im Umfang von acht Wochen.“

2. § 61 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Anwärter und Anwärterinnen, sowie für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen, die sich am 31. Januar 2026 im Vorbereitungsdienst oder in Ausbildung befunden haben, gelten die bis zum 31. Januar 2026 maßgebenden Regelungen zur Ausbildung und Prüfung bis zum Abschluss der Ausbildung weiter.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 12. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

2013-2-9-F, 2013-1-2-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren der
unteren Vermessungsbehörden und des Kostenverzeichnisses**

vom 15. Juni 2026

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 sowie des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über die
Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden**

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) vom 15. März 2006 (GVBl. S. 160, BayRS 2013-2-9-F), die zuletzt durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „Benutzungsgebühren“ durch die Angabe „Gebühren“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Gebührengegenstand“ durch die Angabe „Geltungsbereich“ ersetzt.
 - b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Benutzungsgebühren“ durch die Angabe „Benutzungsgebühren, sowie Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 6 wird die Angabe „sonstige Leistungen auf Antrag“ durch die Angabe „Amtshandlungen und sonstige Leistungen auf Antrag“ ersetzt.
3. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „50 €“ durch die Angabe „65 €“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „70 €“ durch die Angabe „90 €“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Teilungsvermessungen“ durch die Angabe „Zerlegungsvermessungen“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 gilt auch für Abmarkungen nach Art. 10 des Bayerischen Fischereigesetzes (BayFiG).“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und die Angabe „Sie“ wird durch die Angabe „Gebühren nach Satz 1“

ersetzt.

dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „260 €“ durch die Angabe „330 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „85 €“ durch die Angabe „100 €“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c wird die Angabe „70 €“ durch die Angabe „80 €“ ersetzt.

ddd) In Buchst. d wird die Angabe „60 €“ durch die Angabe „65 €“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „410 €“ durch die Angabe „470 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „170 €“ durch die Angabe „200 €“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c wird die Angabe „90 €“ durch die Angabe „100 €“ ersetzt.

ddd) In Buchst. d wird die Angabe „55 €“ durch die Angabe „60 €“ ersetzt.

c) Die Abs. 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„(3) ¹Für Grenzpunkte, bei denen keine rechtliche Notwendigkeit zur Abmarkung besteht oder deren Abmarkung zurückgestellt wird, ermäßigen sich die Punktgebühren nach Abs. 2 Satz 3 um je 20 €. ²Bei Nachholung der zurückgestellten Abmarkung werden für Grenzpunkte, deren Abmarkung zurückgestellt wurde, Gebühren nach Abs. 2 Satz 3 erhoben. ³Wird die Möglichkeit der Nachholung der zurückgestellten Abmarkung innerhalb eines Jahres nach der Zurückstellung gegenüber der unteren Vermessungsbehörde angezeigt, ermäßigen sich die Gebühren nach Satz 2 für Punkte, die bereits nach Satz 1 abgerechnet wurden, jeweils um 50 %.

(4) Bei neu gebildeten Flurstücken, deren Fläche 10 m² oder kleiner ist, ermäßigen sich die Flurstücksgebühren nach Abs. 2 Satz 3 jeweils um 50 %.“

d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Sie beträgt:

- | | | |
|----|------------------------------|-----------|
| 1. | für das erste Flurstück | 50 €, |
| 2. | für alle weiteren Flurstücke | je 10 €.“ |

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Gebühren nach Satz 2 werden nicht erhoben, wenn die Verschmelzung von Flurstücken in einem unmittelbaren örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit einer Katastervermessung erfolgt, oder wenn die Verschmelzung in Zusammenhang mit einer beantragten Zerlegungsvermessung innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Zerlegungsvermessung erfolgt.“

e) Abs. 8 wird wie folgt gefasst:

„(8) Sofern mehrere Anträge nach Abs. 1 Satz 1 in einem unmittelbaren örtlichen Zusammenhang stehen und die Arbeiten im Außen- und Innendienst in einem geschlossenen Arbeitsgang erledigt werden, kann die Gebührenberechnung nach Abs. 2 zusammengefasst wie für einen Einzelantrag erfolgen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 Satzteil vor der Tabelle wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „§§ 3 und 7 Abs. 1 und § 8“ wird durch die Angabe „§§ 3, 7 und 8“ ersetzt.

bbb) Nach der Angabe „(Verkehrswert)“ wird die Angabe „je m²“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Teilungsvermessungen“ durch die Angabe „Zerlegungsvermessungen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „in bebautem Gebiet“ gestrichen.

b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „dienen“ wird die Angabe „und bei Abmarkungen nach Art. 10 BayFiG“ eingefügt.

bb) Nach der Angabe „Wegegesetzes“ wird die Angabe „(BayStrWG)“ eingefügt.

6. § 6 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird die Angabe „130 €“ durch die Angabe „140 €“ ersetzt.

bb) In Nr. 2 wird die Angabe „330 €“ durch die Angabe „360 €“ ersetzt.

cc) In Nr. 3 wird die Angabe „650 €“ durch die Angabe „710 €“ ersetzt.

dd) In Nr. 4 wird die Angabe „990 €“ durch die Angabe „1 100 €“ ersetzt.

ee) In Nr. 5 wird die Angabe „1 450 €“ durch die Angabe „1 600 €“ ersetzt.

ff) In Nr. 6 wird die Angabe „2 100 €“ durch die Angabe „2 310 €“ ersetzt.

gg) In Nr. 7 wird die Angabe „2 850 €“ durch die Angabe „3 130 €“ ersetzt.

hh) Nr. 8 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „2,5 Mio €“ wird durch die Angabe „5 Mio €“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „1 400 €“ wird durch die Angabe „3 100 €“ ersetzt.

ii) Nr. 9 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Angabe „2,5 Mio €“ wird durch die Angabe „5 Mio €“ ersetzt.

bbb) Die Angabe „950 €“ wird durch die Angabe „2 100 €“ ersetzt.

b) In Satz 3 wird nach der Angabe „sind“ die Angabe „ , sofern es sich nicht um einen Neubau handelt,“ eingefügt.

- c) Folgender Satz 6 wird angefügt:

„⁶Für die Bearbeitung eines Antrags auf Durchführung der Gebäudevermessung zum Zweck der Übernahme in das Liegenschaftskataster nach § 4 der Gebäudeübernahmeverordnung (GÜVO) werden Gebühren in Höhe von 30 € je Flurstück, höchstens 300 € je Antrag erhoben.“

7. Der Wortlaut des § 7 wird wie folgt gefasst:

„¹Für Katasterneuvermessungen wird eine Gebühr entsprechend § 3 Abs. 2 und 3 erhoben, auf die eine Ermäßigung von 50 % gewährt wird. ²Die Gebühr nach § 3 Abs. 2 und 3 Satz 1 für festgestellte alte Grenzpunkte der beteiligten Flurstücke wird um 50 % ermäßigt. ³Die Mindestgebühr beträgt 5 000 €.“

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „1 300 €“ durch die Angabe „1 600 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „435 €“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c wird die Angabe „380 €“ durch die Angabe „440 €“ ersetzt.

ddd) In Buchst. d wird die Angabe „330 €“ durch die Angabe „380 €“ ersetzt.

- bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a wird die Angabe „2 100 €“ durch die Angabe „2 410 €“ ersetzt.

bbb) In Buchst. b wird die Angabe „690 €“ durch die Angabe „790 €“ ersetzt.

ccc) In Buchst. c wird die Angabe „550 €“ durch die Angabe „630 €“ ersetzt.

ddd) In Buchst. d wird die Angabe „500 €“ durch die Angabe „570 €“ ersetzt.

- b) In Abs. 3 wird die Angabe „beträgt 10 % der Gebühr nach Abs. 1“ durch die Angabe „bemisst sich nach den §§ 2 und 4“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Für Leistungen zur Wiederherstellung des ursprünglichen Katasterstands nach Art. 8 Abs. 5 VermKatG werden Gebühren nach § 2 ohne Ansatz des Wertfaktors nach § 4 erhoben.“

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei besonderem Nachforschungsaufwand in externen Rechtsnachweisen werden Gebühren nach § 2 ohne Ansatz des Wertfaktors nach § 4 erhoben.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und nach der Angabe „Heimat“ wird die Angabe „(Staatsministerium)“ eingefügt.

10. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Einräumung eines Rechts zur Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe von Auszügen aus dem Liegenschaftskataster (externe Nutzung) sind grundsätzlich Gebühren zu entrichten.“

bb) In Satz 3 wird die Angabe „; Art und Umfang der Erzeugnisse sind zu würdigen“ gestrichen.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Art und Umfang der Erzeugnisse sind zu würdigen.“

dd) Die folgenden Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Das Staatsministerium legt Art und Umfang der zulässigen externen Nutzung in Nutzungsbedingungen fest. ⁶Für Datensätze oder Auszüge, die nach dem Gebührenverzeichnis (Anlage) kostenfrei bereitgestellt werden, gelten Standardlizenzen.“

b) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „ , wenn die Nutzung nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt“ gestrichen.

c) In Abs. 4 wird die Angabe „der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.

11. § 12 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vorschriften, die die Erstattung unter Staatsbehörden ausschließen, finden auf die Gebühren und Auslagen dieser Verordnung keine Anwendung.“

12. Nach § 15 wird folgender § 16 eingefügt:

„§ 16

Übergangsvorschrift

¹Für Anträge nach den §§ 3, 7 und 8, die vor dem 1. Juli 2026 gestellt wurden, werden die Gebühren nach der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung dieser Verordnung berechnet, sofern die Leistung bis zum 31. Dezember 2027 beendet wird. ²Wurde die Abmarkung bei Anträgen, die vor dem 1. Juli 2026 gestellt wurden, zurückgestellt, werden die Gebühren für die Nachholung der Abmarkung unabhängig von der Beendigung der Leistung nach der am 30. Juni 2026 geltenden Fassung dieser Verordnung berechnet.“

13. Der bisherige § 16 wird § 17 und in der Überschrift wird die Angabe „In-Kraft-Treten“ durch die Angabe „Inkrafttreten“ ersetzt.

14. Die Anlage erhält die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

§ 2

Änderung des Kostenverzeichnisses

Das Kostenverzeichnis (KVz) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766, BayRS 2013-1-2-F), das zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2025 (GVBl. S. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Die Anlage wird wie folgt geändert:

1. Die Tarif-Nr. 4.II.1/ wird aufgehoben.

2. Die Tarif-Nr. 4.II.2/ wird Tarif-Nr. 4.II.1/.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.

München, den 15. Juni 2026

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Albert F ü r a c k e r , Staatsminister

Anhang

(zu § 1 Nr. 14)

Anlage

(zu § 10 Abs. 1 und 2 Satz 6)

**Gebührenverzeichnis
(GebVz)****Teil A: Nutzungsrecht, Abrechnungsparameter****1. Digitale Geobasisdaten**

¹Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist mit der Bereitstellung die Lizenz für ein internes Nutzungsrecht sowie ein einfaches externes Nutzungsrecht für den Lizenznehmer verbunden. ²Interne Nutzung ist die Vervielfältigung für den eigenen Gebrauch und die Einstellung in ein internes Informationssystem. ³Einfache externe Nutzung ist die unentgeltliche Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe im Zusammenhang mit eigenen Aufgaben des Lizenznehmers ohne das Recht zum Wieder- oder Weiterverkauf oder die Unterlizenzierung an Dritte. ⁴Für personenbezogene Daten gelten Einschränkungen. ⁵Details werden in den Nutzungsbedingungen nach § 10 Abs. 2 der Verordnung über die Gebühren der unteren Vermessungsbehörden (GebOVerm) festgelegt. ⁶Für kostenfrei bereitgestellte Daten werden offene Standardlizenzen verwendet. ⁷Die angegebenen Basisbeträge werden in Abhängigkeit von der Informationsmenge mit dem entsprechenden Ermäßigungsfaktor nach Nr. 1.1.1 oder Nr. 1.1.2 multipliziert und die sich daraus ergebenden Teilbeträge addiert. ⁸Sofern nicht anders angegeben, sind die Regelungen nach den Nrn. 1.2 bis 1.5 anzuwenden.

1.1 Ermäßigungsfaktor – Mengengrößen**1.1.1 Flächengröße**

Sofern Geobasisdaten flächenbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Flächengröße je Produkt.

Informationsmenge Landschaftsfläche [km ²]		Faktor
bis einschließlich	500	1,0
über bis	500 5 000	0,5
über bis	5 000 25 000	0,25
über bis	25 000 50 000	0,125
über	50 000	0,0625

1.1.2 Objektanzahl

Sofern Geobasisdaten objektbezogen abgerechnet werden, ermäßigt sich der Basisbetrag nach der Objektanzahl je Produkt.

Informationsmenge Objekt [Anzahl]	Faktor	
bis einschließlich	1 000	1,0
von bis	1 001 10 000	0,5
von bis	10 001 100 000	0,25
von bis	100 001 1 000 000	0,125
ab	1 000 001	0,0625

1.2 Mindestbetrag

Für die Bereitstellung von Geobasisdaten nach Nr. 7 wird ein Mindestbetrag erhoben:

Bereitstellungsform	Mindestbetrag
Automatisierter Abruf über eine Online-Anwendung	20,00 € je Produkt
In allen übrigen Fällen	100,00 € je Auftrag ¹⁾

1.3 Aktualisierung

Für die Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten nach Nr. 7 werden pro Jahr 18 % der Gebühr des Erstbezugs erhoben.

1.4 Vereinbarung zur laufenden Nutzung aktualisierter Geobasisdaten

¹Bei Abschluss einer Vereinbarung über Bereitstellung und Lizenzierung der Nutzung aktualisierter Geobasisdaten nach Nr. 7 mit einer Laufzeit von mindestens fünf Jahren wird für jedes Jahr der Nutzung eine Gebühr in Höhe von 18 % der Gebühr des Erstbezugs erhoben. ²Die Gebühr für den Erstbezug ist damit abgegolten. ³Das Nutzungsrecht gilt für die Laufzeit der Vereinbarung. ⁴Das Vereinbarungsgebiet umfasst grundsätzlich mindestens das Gebiet einer Gemeinde. ⁵Die quartalsweise Bereitstellung aktualisierter Geobasisdaten in einem Standardformat, die Nutzung von verfügbaren Download-, Geodatendiensten und Anwendungsprogrammierschnittstellen für die jeweils lizenzierten Geobasisdaten sowie Rechte zur externen Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe) von Geobasisdaten können ohne weitere Gebührenerhebung eingeschlossen werden.

1.5 Verbundene Unternehmen

¹Bei Abschluss einer mehrjährigen Vereinbarung über die Bereitstellung und Lizenzierung aktualisierter Geobasisdaten durch privatrechtliche Unternehmen (Lizenznehmer), kann diese Vereinbarung auf verbundene privatrechtliche Unternehmen im Sinne der §§ 15 ff. des Aktiengesetzes erweitert werden. ²Es werden dann Gebühren in Höhe von 200 % der durch den Lizenznehmer zu entrichtenden Beträge erhoben.

2. Nutzung von Geodatendiensten mit direktem Zugriff auf digitale Geobasisdaten

2.1 Abruf über rasterbasierte Darstellungsdienste²⁾

¹Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. ²Eine dauerhafte Datenspeicherung, insbesondere durch Download oder Caching ist ausgeschlossen. ³Es werden pro Jahr 5 % der Gebühren nach den Nrn. 1.1 und 7 für den Erstbezug der Daten des Vereinbarungsgebiets erhoben. ⁴Individuelle Vereinbarungen mit Abrechnung auf der Grundlage von Schätzungen des Nutzungsverhaltens sind für den besonderen Fall eines sehr geringen Nutzungsumfangs möglich. ⁵Die Mindestgebühren betragen 1 000,00 € pro Jahr.

2.2 Abruf über Downloaddienste³⁾

¹Es gelten die Nutzungsbedingungen für die abgerufenen Datensätze. ²Eine dauerhafte Datenspeicherung ist erlaubt. ³Es werden Gebühren nach den Nrn. 1 und 7 für den Bezug der Daten des Vereinbarungsgebiets erhoben. ⁴Individuelle Vereinbarungen mit Abrechnung auf der Grundlage von Schätzungen des Nutzungsverhaltens sind für den besonderen Fall eines sehr geringen Nutzungsumfangs möglich. ⁵Die Mindestgebühren betragen 3 000,00 € pro Jahr.

2.3 Nutzerverwaltung

Für die Nutzerverwaltung werden je registrierten Nutzer pro Jahr 50,00 € erhoben.

3. Mehrfertigungen

Für Mehrfertigungen von analogen Auszügen werden jeweils 30 % der Gebühren für die Erstfertigung erhoben.

4. Bezug von kostenfreien Produkten

¹Werden kostenfreie Produkte nicht über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste bezogen, fallen mindestens Gebühren nach Nr. 1.2 Buchst. b an. ²Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2 GebOVerM.

5. Sonstige Leistungen

¹Leistungen, die nicht in den Kostenvorschriften der Bayerischen Vermessungsverwaltung, beispielsweise der Verordnung über die Gebühren der unteren Vermessungsbehörden, der Kostenbekanntmachung (KBek) sowie der Gebühren- und Preisliste (GebPL) für Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung, genannt sind, werden nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für den Benutzer abgerechnet. ²Die Abrechnung des Zeitaufwands richtet sich nach § 2 GebOVerM.

Teil B: Gebühren für Auskünfte, Auszüge und Daten aus dem Liegenschaftskataster

6. Analoge Auszüge und digitale Präsentationsausgaben

¹Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist mit der Bereitstellung die Lizenz für ein internes Nutzungsrecht sowie ein einfaches externes Nutzungsrecht nach Nr. 1 (Teil A) für den Lizenznehmer verbunden. ²Für personenbezogene Daten gelten Einschränkungen. ³Details werden in den Nutzungsbedingungen nach § 10 Abs. 2 GebOVerM festgelegt.

Nr.	Auszug	Gebühr
6.1	Flurkarte (auch in Kombinationsprodukten)	
6.1.1	Abgabe über Kundenservice ⁴⁾	
	– bis einschließlich DIN A3	25,00 €
	– bis einschließlich DIN A1	48,00 €
6.1.2	Abruf über digitales Abrufverfahren	20,00 €
6.2	Flurstücksnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
6.2.1	Abgabe über Kundenservice ⁴⁾	
	– 1. Flurstück	25,00 €
	– Jedes weitere Flurstück	10,00 €
6.2.2	Abruf über digitales Abrufverfahren	
	– je Flurstück	10,00 €
6.3	Flurstücks- und Eigentumsnachweis	
	(auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
6.3.1	Abgabe über Kundenservice ⁴⁾	
	– 1. Flurstück	25,00 €
	– Jedes weitere Flurstück	10,00 €
6.3.2	Abruf über digitales Abrufverfahren	
	– je Flurstück	10,00 €
6.4	Bestandsnachweis (auch mit Angaben zur Bodenschätzung)	
	– je Buchungsblatt	25,00 €
6.5	Katasterauszug zur Bauvorlage	
	– je Auszug mit bis zu 6 unterschiedlichen Flurkarten	
	bis einschließlich DIN A3	48,00 €
6.6	Auszug aus dem Fischwasserkataster	
	– je Auszug	48,00 €
6.7	Bestandsnachweis für das Jagdkataster⁵⁾	
	Digitale Präsentations- oder Textausgabe	
	– Erstabgabe	180,00 €
	– Aktualisierung	50,00 €
	Analoge Abgabe	
	– zusätzlich je Abgabe	50,00 €
6.8	Vermessungszahlen (Grenz- und Streckenmaße)	
	– bis zu fünf Maßzahlen (inklusive Flurkarte bis einschließlich DIN A3)	48,00 €
	– je weitere angefangene fünf Maßzahlen	20,00 €
6.9	Vermessungsrisse	
	– bis einschließlich DIN A3	25,00 €
	– bis einschließlich DIN A1	48,00 €
6.10	Planungskarte 1:5 000 (auch in Kombinationsprodukten)	
	– bis einschließlich DIN A3	25,00 €
	– bis einschließlich DIN A1	48,00 €

7. Digitale Geobasisdaten

Nr.	Datensatz	Gebühr
7.1	ALKIS-Daten (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem)	
7.1.1	Flurstücke – je Flurstück – bayernweit	1,80 € 970 000,00 €
7.1.2	Verwaltungsgebiete bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei
7.1.3	Tatsächliche Nutzung (TN) bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei
7.1.4	Bodenschätzung (BoSch) – je Objekt – bayernweit	0,60 € 95 000,00 €
7.1.5	Angaben zum Eigentum – je Buchungsblatt – bayernweit	1,80 € 600 000,00 €
7.1.6	ALKIS-Komplettabgabe	
7.1.6.1	ohne Angaben zum Eigentum – je Flurstück – bayernweit	2,90 € 1 350 000,00 €
7.1.6.2	mit Angaben zum Eigentum – je Flurstück – bayernweit	3,90 € 1 700 000,00 €
7.1.7	Jagdbare Flurstücke für das Jagdkataster (Nur in Verbindung mit Nr. 6.7, Format Shapefile) für das Gebiet einer Jagdgenossenschaft, pauschal je Datenabgabe	60,00 €
7.1.8	ALKIS-Auszüge als digitale Textausgaben	
7.1.8.1	Eigentumssachdaten – je Flurstück	1,20 €
7.1.8.2	Punktkoordinaten (u. a. von Grenzpunkten und Katasterfestpunkten) – je Objekt	0,15 €
7.2	Hauskoordinaten – je Objekt – bayernweit	0,15 € ⁶⁾ 27 000,00 € ⁶⁾
7.3	Flurstückskoordinaten – je Objekt – bayernweit	0,15 € 35 000,00 €
7.4	Hausumringe bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei ⁷⁾
7.5	Dreidimensionales Gebäudemodell bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei ⁷⁾

Nr.	Datensatz	Gebühr
7.6	Digitaler Auszug aus dem Fischwasserkataster – je Fischereirechtsfläche	10,00 €
7.7	ALKIS-Rasterdaten	
7.7.1	Parzellarkarte bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei
7.7.2	Flurkarte – je km ² – bayernweit	20,00 € 220 000,00 €
7.7.3	Planungskarte 1:5 000 – je km ² – bayernweit	10,00 € 110 000,00 €
7.7.4	Bodenschätzung Nutzung nur über Darstellungsdienst – bayernweit	33 000,00 €
7.8	Flurstücksinformationen Bayern (FS-BY) Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. Keine Anwendung der Nrn. 1.3 und 1.4. – bayernweit, pro Jahr	56 000,00 €
7.9	Landnutzung Bei Nutzung über Download, Anwendungsprogrammierschnittstellen oder Geodatendienste	kostenfrei

8. Online-Anwendungen

Nr.	Produkt	Gebühr
8.1	BayernAtlas-plus Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. – pro angefangenem Kalendermonat	40,00 €
8.2	Ortssuchdienst Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. – bayernweit, pro Jahr	1 500,00 € ⁸⁾
8.3	Flurstückssuchdienst Ohne Übermittlung der Flurstücksgeometrie. Es gelten besondere Nutzungsbedingungen. – bayernweit, pro Jahr	3 000,00 €

9. Mündliche und schriftliche Auskünfte, Kopien und amtliche Beglaubigung

Nr.	Produkt/Leistung	Gebühr
9.1	Einsicht in Unterlagen des Liegenschaftskatasters und mündliche Auskünfte daraus – bis 15 Minuten	kostenfrei ⁹⁾
9.2	Schriftliche Auskünfte aus dem Liegenschaftskataster und amtliche Bescheinigungen – Auskunft über die Lage eines Gebäudes in Bezug auf die Grundstücksgrenze (ohne Katastervermessung im Außendienst) – Bescheinigung für den Vollzug des § 1025 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder für den Vollzug des § 1026 BGB – Amtlicher Katasterauszug nach § 7 Abs. 2 Satz 2 der Grundbuchordnung – Weitere Auskünfte und Bescheinigungen	100,00 € ¹⁰⁾
9.3	Fertigung digitaler oder analoger Kopien von Dokumenten des Liegenschaftskatasters – je 10 Seiten, bis DIN A3	25 € ¹¹⁾
9.4	Amtliche Beglaubigung von Dokumenten des Liegenschaftskatasters – je Dokument, zusätzlich zur Gebühr nach den Nrn. 6 und 9	15 €

¹⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 60 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm berechnet.

²⁾ Rasterbasierte Darstellungsdienste (z. B. Web Map Service) ermöglichen es, darstellbare Geodatensätze anzuzeigen, in ihnen zu navigieren, sie zu vergrößern/verkleinern, zu verschieben, Daten zu überlagern sowie Informationen aus Legenden und sonstige relevante Inhalte von Metadaten anzuzeigen.

³⁾ Downloaddienste (z. B. Web Feature Service, Web Coverage Service, Web Map Service mit Erlaubnis der Speicherung, Anwendungsschnittstellen) ermöglichen es, Original-Datensätze in Raster- und Vektorformaten abzurufen.

⁴⁾ Auch sofern digitale Antragstellung (BayernID oder Unternehmenskonto) erfolgt.

⁵⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 120 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm berechnet.

⁶⁾ zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz

⁷⁾ Bei Offline-Bereitstellung gemäß Nr. 1.2 Buchst. b zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz

⁸⁾ zzgl. gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz

⁹⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 15 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm berechnet.

¹⁰⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 60 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm berechnet.

¹¹⁾ Bei Überschreitung eines Zeitaufwands von 30 Minuten je Auftrag werden zusätzlich Zeitgebühren nach § 2 GebOVerm berechnet.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612